

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Rahel-Hirsch-Schule OSZ Gesundheit / Medizin e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist ab August 2021 das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres).
- (4) Der Verein strebt eine Eintragung in das Vereinsregister an.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Rahel-Hirsch-Schule OSZ Gesundheit/Medizin sowie die Entwicklung der beruflichen Bildung im Berufsfeld Gesundheit.  
Dazu zählen besonders
  - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien
  - Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
  - Gestaltung von Räumen und Außenanlagen
  - Kontakte zu außerschulischen Einrichtungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Beschaffung von Mitteln

- (1) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge und Spenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt einen jährlichen Mindestbeitrag. Der Beitrag ist unaufgefordert jährlich im Voraus an den Kassenwart zu entrichten.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann der Aufnahme widersprechen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Einer Kündigung steht die nicht Zahlung des Vereinsbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren gleich.
  - b) Ein Ausschluss ist bei schwerem Verstoß gegen Ziele und Satzung des Vereins möglich und wird durch den Vorstand ausgesprochen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Der Vorstand führt im Rahmen der Vereinsziele die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt rechtzeitig durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mündlich, schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen wie solche aus regulären Sitzungen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (9) Beisitzer mit beratender Stimme können bei Bedarf gerufen werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail oder online) durch den 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher.
- (4) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (6) Sie nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.
- (7) Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderung vom Vereinszweck oder Satzung benötigen die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Fall der Auflösung werden die Mitglieder des letzten Vorstandes Liquidatoren mit den Rechten und Pflichten §§ 47 ff BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Rahel-Hirsch-Schule OSZ Gesundheit / Medizin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22.10.2001 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 08.09.2020 geändert.